

Bundesvorstand:
Prof. Dr. Rosemarie Will, Vorsitzende
Tobias Baur
Johann-Albrecht Haupt
Werner Koep-Kerstin
Helga Lenz
Dr. Jens Puschke
Prof. Dr. Fredrik Roggan, stellv. Vors.
Jutta Roitsch-Wittkowsky
Björn Schreineremacher

Beiratsmitglieder:
Prof. Edgar Baeger
Prof. Dr. Thea Bauriedl
Prof. Dr. Volker Bialas
Prof. Dr. Lorenz Böllinger
Daniela Dahn
Dr. Dieter Deiseroth
Prof. Dr. Erhard Denninger
Prof. Carl-Heinz Evers
Prof. Dr. Johannes Feest
Ulrich Finckh
Prof. Dr. Monika Frommel
Prof. Dr. Hansjürgen Garstka

Prof. Dr. Gerald Grünwald +
Dr. Klaus Hahnzog
Dr. Heinrich Hannover
Dr. Detlef Henschke
Prof. Dr. Hartmut von Hentig
Heide Hering
Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch
Friedrich Huth
Prof. Dr. Herbert Jäger
Prof. Dr. Walter Jens
Elisabeth Kilali
Dr. Thomas Krämer
Ulrich Krüger-Limberger

Renate Künast, MdB
Prof. Dr. Martin Kutschka
Prof. Dr. Rüdiger Lautmann
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Heide Pfarr
Dr. Gerd Pflaumer
Claudia Roth, MdB
Jürgen Roth
Prof. Dr. Fritz Sack
Klaus Scheunemann
Georg Schlagla
Helga Schuchardt

Dr. Karl-Ludwig Sommer
Prof. Klaus Staeck
Prof. Dr. Ilse Staff
Prof. Dr. Wilhelm Steinmüller
Werner Vitt
Heidemarie Wieczorek-Zeul, MdB
Prof. Alexander Wittkowsky
Rosi Wolf-Almanasreh
Dr. Dieter Wunder
Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

Stand: März 2010

BÜRGERRECHTSORGANISATION seit 1961, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative

HUMANISTISCHE UNION e.V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte,
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

Tel.: 030 / 20 45 02 -56
Fax: 030 / 20 45 02 -57
info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

**Humanistische
Union**

Berlin, 22.10.2010

Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zum Thema „Religionsfreiheit und europäische Identität“

Prof. Dr. Rosemarie Will
Bundesvorsitzende der Humanistischen Union e.V.

0. Vorbemerkung

Da ich als Vorsitzende der Humanistische Union (HU) um eine Stellungnahme gebeten wurde, möchte ich – um Missverständnisse zu vermeiden – den von mir vertretenen Verband kurz vorstellen und seine grundlegende Haltung zum Thema Religionsfreiheit offen legen. Die Humanistische Union e.V., vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative (HU), ist eine bundesweit tätige Bürgerrechtsorganisation, die 1961 in München gegründet wurde. Wir engagieren uns für das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und wenden uns gegen jede unverhältnismäßige Einschränkung dieses Rechts durch Staat, Wirtschaft oder Kirchen.

Die Humanistische Union ist religiös wie weltanschaulich neutral. Sie versteht ihren Humanismus ausdrücklich nicht als (Gegen-)Entwurf einer sinnstiftenden Ordnung, nicht als Ersatzreligion oder Weltanschauung. Bereits in unserem Gründungsaufwurf von 1961 heißt es dazu: *„Diese ‚Humanistische Union‘ sollte eine Vereinigung sein, die die Solidarität unseres menschlich bürgerlichen Lebens ebenso entschieden pflegt und fördert wie die Pluralität unseres individuellen Daseins und Glaubens; sie hätte über das Bekenntnis zu einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung hinaus weder ein bestimmtes politisches noch ein bestimmtes weltanschauliches Programm zu vertreten.“* In ihrem religiös/weltanschaulichem Selbstverständnis unterscheidet sich die Humanistische Union deshalb grundlegend von anderen humanistischen Verbänden, die ihren Mitgliedern weltanschauliche Angebote unterbreiten. Die Humanistische Union agiert ausschließlich als politisch tätige Vereinigung, als Bürgerrechtsorganisation. Insofern ist es für uns kein Widerspruch, dass unserem Verband neben Atheisten und Agnostikern auch zahlreiche Christen sowie Mitglieder verschiedenster Glaubensrichtungen angehören. Sie alle eint die Forderung nach einer vollständigen Trennung von Staat und Kirche, nach staatlicher Neutralität in Glaubensdingen, nach staatlicher Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen sowie die Forderung nach Verwirklichung von positiver wie negativer Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Gläubige aller Religionen sollen ebenso wie Religionsfreie ihre geistigen und geistlichen Kräfte frei entfalten und nach ihren eigenen Vorstellungen leben können. Der Staat soll diese Freiheiten

schützen. Er darf jedoch weder einzelne Religionsgemeinschaften privilegieren, noch seine Macht mit ihnen teilen.

1. Eignet sich das auf den einzelnen Menschen bezogene Recht auf Religionsfreiheit als identitätsschaffendes Konzept für Europa? Wie könnte ein solches Konzept in der Praxis mit Leben erfüllt werden?

Das individuelle subjektive Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, wie es in Art. 4 GG, in Art. 9 EMRK und durch den Lissaboner Vertrag im europäischen Primärrecht verankert ist, und das jeweils ergänzt wird durch das Recht der Gewissensfreiheit, ist ein unverzichtbarer Teil der modernen universalistischen Menschenrechtskonzeption. Der moderne, Gewalten teilende, die Menschenrechte garantierende demokratische Verfassungsstaat kann nur als ein säkularisierter Staat existieren, in dem die geistliche und die weltliche Macht voneinander unterschieden und getrennt werden. In Europa wird in der Französischen Revolution der für die moderne Gesellschaft entscheidende Säkularisierungsschritt vollzogen: Der Staat hört auf, Religion und Kirche zu seiner Sache zu machen; Religion wird Privatsache, garantiert durch das Menschenrecht der Religions- Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit. Dies geschieht gegen den entschiedenen Widerstand der christlichen Kirchen. Für den Staat bedeutet Säkularisierung, dass er sich von der Religion trennt, selbst keine Religion als seine eigene vertritt, dass er auch keiner Religion oder Weltanschauung mehr dient. Seine Macht wird prinzipiell durch die subjektiven Rechte des Individuums begrenzt, die ihrerseits die staatliche Macht binden. Die Idee der individuellen subjektiven Grundrechte, die für eine moderne Verfassungsordnung prägend ist, verlangt die Anerkennung der Selbstbestimmung des Individuums. Dies gelingt nur in einem Prozess, in dem Religion und Weltanschauung sich aus ihren verschiedenen und z.T. gegensätzlichen Kontexten lösen, ihren exklusiven Lehr- oder Glaubensanspruch aufgeben und zu einer Art von *common sense* zusammenfinden. Dieser beruht im Interesse der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Selbstbestimmung, der wechselseitigen Anerkennung und der Toleranz, also auf einer weltanschaulich und religiös abgerüsteten Moral. Nur in dieser Form bilden ethische Haltungen den tragenden Grund von Menschenrechten. „Der demokratische Verfassungsstaat kommt deshalb regelmäßig in Schwierigkeiten, wenn eine Gruppe dessen rechtliche Freiheiten in Anspruch nimmt, ohne die Moral seiner Voraussetzungen zu akzeptieren.“¹ Schon die Aufklärungsphilosophie folgert daher die ethische Verpflichtung zur Rechtsbefolgung aus der Funktion der Menschenrechte, die gleiche Freiheit Aller zu sichern und wandte sich gegen den Anspruch der alleinigen religiösen Glaubenswahrheit. Die Geltung der Menschenrechte erfordere, dass sich die Bürger als freie und gleiche gegenseitig anerkennen. Verweigert dies eine Religion unter Verweis auf ihren alleinigen Wahrheitsanspruch den anderen Religionen und Weltanschauungen, gefährdet sie die Geltung von Menschenrechten.

Zur Entwicklung der Menschenrechte gehört deshalb, dass Diskriminierungen aus religiösen Gründen verboten werden und Schritt für Schritt die staatsbürgerliche Gleichstellung der Religionen und Weltanschauungen gewährleistet wird. Erst in diesem Gefolge bildet sich

¹ H. Hofmann, Eröffnungsbeitrag auf dem Juristentag 2002 in Berlin.

Religionsfreiheit als individuelles und korporatives Grundrecht heraus.² In diesem Sinne ist das auf den Einzelnen bezogene Recht der Religionsfreiheit für Europa identitätsbildend. Wird hingegen die Identitätsbildung nur mit den Regeln einzelner Religionen oder Weltanschauungen verknüpft, scheitert der moderne Verfassungsstaat und ein über die nationalen Mitgliedstaaten hinausweisendes Europa. Es verkennt zudem, dass moralisches Handeln nicht notwendig von religiöser Bindung abhängt und sich Sittlichkeit auch säkular, z. B. atheistisch begründen lässt. Weitergehende Regelungen des Staatskirchenrechts gehören deshalb weder in die europäische Kompetenz, noch können Sie europäische Identität prägen, sind in ihrer so unterschiedlichen, von historischen Erfahrungen geprägten Gestaltung nur Teil der jeweiligen nationalen Verfassung der Mitgliedsstaaten.

2. Welchen Stellenwert hat die Religions- und Glaubensfreiheit im europäischen Wertekanon und wie kann dieses Menschenrecht eine europäische Identität stiften, die allen Bürgern Europas – unabhängig von ihren Glaubensüberzeugungen – offen steht?

Siehe Antwort zu Frage 1

3. Obwohl in Europa das Recht auf Religionsfreiheit weitgehend gesichert ist, unterscheiden sich die nationalen Regierungen erheblich, was z. B. die Gleichbehandlung von Religionen und den Umgang mit religiösen Symbolen anbelangt. In welcher Weise beeinflusst diese Uneinheitlichkeit die Idee einer europäischen Identität auf der Basis von Religionsfreiheit?

Nationalstaaten in Europa müssen keinen einheitlichen Umgang mit religiösen Symbolen im öffentlichen Raum praktizieren. Das Menschenrecht der Religionsfreiheit lässt unterschiedliche Varianten zu, solange alle religiösen und weltanschaulichen Symbole gleich behandelt werden. Die Privilegierung einzelner Religionen hingegen führt zur direkten oder mittelbaren Diskriminierung der anderen Religionen, die nach der europäischen Rechtsordnungsordnung untersagt ist. Langfristig wird dies zu Konflikten führen, die vom EGMR und auch vom EuGH zur Wahrung der europäischen Identität im Sinne der Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen gelöst werden müssen.

4. Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die Debatte über die Religionsfreiheit auf das Selbstbild Europas aus und welchen Einfluss hat die Abgrenzung zum Islam auf die europäische Identität?

Weder die europäischen Nationalstaaten noch die europäische Union können sich dauerhaft vom Islam abgrenzen. Vielmehr muss sich wegen der Globalisierungsprozesse der Umgang mit dem Islam als Religion nach den Grundsätzen einer säkularisierten Verfassungsordnung relativ schnell normalisieren, wenn man politische und militärische Konflikte vermeiden will.

² Zur Säkularisierung der öffentlichen Gewalt und Individualisierung religiöser Überzeugungen s. Christian Walter, Religionsverfassungsrecht, Tübingen 2006, insbes. S. 22-69.

Europa muss einen identitätswahrenden Umgang mit dem Islam praktizieren im Sinne des oben erläuterten Inhalts des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Dazu muss es von islamischen Religionsgemeinschaften und mehrheitlich islamisch orientierten Staaten nicht mehr und nicht weniger als von andern Religionsgemeinschaften bzw. anderen europäischen Staaten einfordern. Religionen sind im freiheitlichen Verfassungsstaat nicht einfach eine dem Staat vorausliegende, innere Antriebs- und Bindungskraft. Religionen und Weltanschauungen haben vielmehr angesichts ihres eigenen Wahrheitsanspruches, unter der Geltung von Menschenrechten, ein grundsätzliches Problem, die Selbstbestimmung des Individuums auch in religiösen Angelegenheiten zu akzeptieren, und damit die eigene Religion zu relativieren. Im modernen Verfassungsstaat ist aber dies der Gradmesser dafür, wieweit Religionen und Weltanschauungen die Geltung der Menschenrechte akzeptieren bzw. gefährden. Gegenüber dem Islam ist deshalb wie von anderen Religionen die Beachtung der Regeln einer freiheitlichen Verfassungsordnung zu fordern. Religion muss sich selbst den Erfordernissen des Verfassungsstaates anpassen, will sie als Gemeinschaft der freiheitlich organisierten Gesellschaft nicht dauerhaft fremd gegenüberstehen.³ Die diesbezüglichen Fragen sind an den Islam, wie an alle Religionsgemeinschaften zu richten. Mit Blick auf den Islam ist deshalb mit Böckenförde zu fragen, ob der Islam bereit ist, eine vergleichbare Entwicklung zu vollziehen, wie sie für die Katholische Kirche im Zweiten Vatikanischen Konzil 1965 beschrieben wird. In seiner letzten Sitzung am 7. Dezember 1965 hat das Zweite Vatikanische Konzil die bis dahin kontrovers diskutierte Anerkennung der Religionsfreiheit beschlossen. Böckenförde würdigt dies als epochalen Schritt, der freilich für seine Umsetzung noch seine Zeit gebraucht habe. Was sich hier ereignet habe, schreibt Böckenförde, „*ist nicht mehr und nicht weniger als das Ergebnis des notwendigen, zuweilen beschwerlichen Dialogs zwischen Glaube und Vernunft, der hier zu einer Reinigung des Glaubens durch die Vernunft der Aufklärung geführt hat*“.⁴ Der hier beschriebene Prozess innerhalb der katholischen Kirche zeigt, dass Religion nicht einfach als eine dem Staat vorausliegende, innere Antriebs- und Bindungskraft für Menschenrechte begriffen werden kann. Religion muss sich selbst den Erfordernissen des Verfassungsstaates anpassen, will sie als Gemeinschaft der freiheitlich organisierten Gesellschaft nicht dauerhaft fremd gegenüber stehen. Die Diskussion um die Pius-Bruderschaft, die bekanntlich den Weg des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht mitgegangen ist, hat uns, wie mein Kollege Christoph Möllers in seinem Referat auf dem diesjährigen Juristentag zutreffend anmerkte, „*das Phänomen des Verfassungsfeindes aus christlicher Überzeugung in bedauerlicher, aber eben auch aufschlussreicher Weise vor Augen geführt*“.

³ Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Der säkularisierte Staat*, München 2007, hrsg. v. Carl Friedrich von Siemens Stiftung, Themen Bd. 86, S. 23.

⁴ Ebenda, S. 69.

5. Gesetzlich ist in allen Mitgliedstaaten der EU das negative Recht auf Religionsfreiheit, d.h. das Recht des/r Einzelnen, keiner Religion anzugehören und das Recht, eine Religion wechseln zu können, gewährleistet. Inwieweit ist dieses Recht in der politisch-gesellschaftlichen Praxis wie z.B. in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen oder anderen tatsächlich umgesetzt oder sehen Sie die negative Religionsfreiheit z.B. durch die Betonung der Religion im Alltag gefährdet?

Die negative Religionsfreiheit gehört in gleicher Weise zum Recht der Religionsfreiheit wie die positive Religionsfreiheit. Erst ihre vollständige Anerkennung macht die Religionsfreiheit zu einem universalen Freiheitsrecht. Sie gleichwertig mit der positiven Religionsfreiheit zu akzeptieren, fällt allen Religionen und Weltanschauungen naturgemäß schwer, weil ja nicht mehr und nicht weniger verlangt wird, als „*dass Falsches das gleiche Recht haben soll wie das Wahre*“. In Deutschland ist dies staatlicherseits vor allem ein Problem beim Aufhängen von Kruzifixen in Klassenzimmern und anderen Amtsräumen. Für die Schulen sieht die Rechtslage im Bundesgebiet unterschiedlich aus. Die bayerische Regelung, dass Kreuze in Räumen öffentlicher Schulen grundsätzlich zugelassen sind, aber abgehängt werden, wenn Schulkinder oder Eltern im Einzelfall dieses unter Verweis auf einen Eingriff in ihre Religionsfreiheit verlangen, zeigt, dass die Beachtung der negativen Religionsfreiheit im bayrischen Staat geringer veranschlagt wird als die positive Religionsfreiheit. Auch überall dort, wo Kreuze im Gerichtssaal hängen, ist dies augenscheinlich der Fall bei den staatlichen Stellen die dieses veranlassen und es ist ein Verstoß gegen die staatliche Neutralitätspflicht. Deshalb ist die aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg, die sich gegen die in italienischen Schulräumen angebrachten Kruzifixe richtet, zu begrüßen. Die Entscheidung ist – anders, als dies in Deutschland von Kirchen und der Staatsrechtlehre kommentiert wird⁵ – als ein Sieg der Religionsfreiheit zu verstehen.

6. Die Debatte um Religionsfreiheit in Europa zielt im Kern auf das Verhältnis Europas zum Islam. Eine der zentralen Zukunftsfragen ist hier, ob sich die muslimischen Zuwanderer in die bestehende – auf einer jüdisch-christlichen Tradition begründete – säkularisierte europäische Wertegemeinschaft integrieren werden oder ob sich die europäische Identität unter dem Einfluss wachsender muslimischer Bevölkerungsanteile verändern wird. Gibt es Anzeichen für eine Prognose, in welche Richtung die Entwicklung voran schreitet und welche Auswirkungen sehen Sie vor diesem Hintergrund für die Religionsfreiheit?

Jenseits der Frage, ob es tatsächlich eine jüdisch-christliche Tradition bei der Begründung der europäischen Wertegemeinschaft gibt, ist bei der Bewahrung der europäischen Identität auf die

⁵ So mahnte M. Käbmann anlässlich der Vorstellung des neuen Rates der EKD in der Französischen Friedrichstadtkirche Berlin am 3. Dezember 2009: „Es ist darauf zu achten, dass europäische Institutionen ihre Kompetenzen nicht eigenständig ausweiten. Tendenzen, die eine entfaltete positive Religionsfreiheit um einer negativen Religionsfreiheit willen zurück drängen, halte ich für hochproblematisch.“ Und Ch. Hillgruber (KUR 2010, S. 8-25) bezeichnete diese Entscheidung des EGMR als eine Fehlentscheidung, weil die negative Religionsfreiheit überdehnt werde.

Religionsfreiheit als Menschenrecht abzustellen und auf die Verfassungs- und Rechtsordnung Europas. Diese verbietet allen Religionen und Weltanschauungen Apostasie und verlangt, die Rechte von Frauen und die sexuelle Identität von Menschen zu achten. Diesbezügliche Lernprozesse von Muslimen müssen deshalb nach den dafür vorliegenden Erfahrungen nicht in erster Linie als religiöse Integration, sondern als soziale Integration begriffen und gelöst werden.

7. Brauchen wir einen Euro-Islam und wenn ja, was ist das?

Als vorwiegend in der Bundesrepublik Deutschland agierende Menschen- und Bürgerrechtsorganisation fehlt uns die religionswissenschaftliche Kompetenz, um diese Frage beantworten zu können.

8. Wo liegen die Grenzen für die freie Ausübung der Religions- und Glaubensfreiheit in Europa und wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die derzeitigen Diskussionen sowie Maßnahmen über die Einschränkungen der Religionsfreiheit (Verbot des Baus von Minaretten in der Schweiz, Verbot der Burka in Belgien, Billigung des Burkaverbots am 14. September 2010 durch den französischen Senat etc.)?

Für den Bau von Minaretten gilt das gleiche Baurecht wie für andere Sakralbauten. Dabei ist die Verfassungsmäßigkeit des Baurechtes selbst und seine Anwendung seinerseits am Menschenrecht der Religionsfreiheit zu messen.

Beim Burkaerbot muss zwischen Amtsträgerinnen und privaten Trägerinnen im öffentlichen Raum unterschieden werden. Wegen der sich aus der Religionsfreiheit ergebenden staatlichen Neutralitätspflicht ist ein solches Verbot zu rechtfertigen. Bei der Entscheidung gegenüber privaten Trägerinnen gilt das, was auch für Lösung anderer Konflikte der Religionsfreiheit mit entgegenstehenden Verfassungswerten gilt (s. Antwort zu Frage 9).

9. Das Recht auf Religionsfreiheit gerät gelegentlich in Konflikt mit europäischen Rechts- und Wertvorstellungen. So genehmigte das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig das Schächten von Tieren trotz eines entsprechenden Verbots im Tierschutzgesetz. Ähnliche Konflikte zeichnen sich bereits zum Beispiel bei der Frage nach der Beschneidung von Jungen im Judentum und Islam mit Blick auf GG Art. 2, Abs. 2 ab. Wie bewerten Sie diese Konflikte vor dem Hintergrund von Religionsfreiheit einerseits und europäischer (Rechts-)Identität andererseits?

Soll die Unterscheidung zwischen religiös und weltlich nicht durch Religionen und Weltanschauungen gefährdet werden, heißt dies in der Konsequenz: Die Ausübung von Religionen und Weltanschauungen muss als Ausübung von Menschenrechten bzw. als verfassungsrechtlich geschützte Freiheitsgewährleistung verstanden werden. Dabei ist der verfassungsrechtliche Schutz der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Handelns unterschiedlich intensiv und nicht grenzenlos. Positive wie negative Religionsausübung werden begrenzt durch andere Freiheitsausübung bzw. deren Schutz. Der Verfassungsstaat muss nicht nur die Religionsfreiheit gewährleisten, sondern zum Schutz der Menschenrechte insgesamt in

die Freiheit der Religionsausübung auch eingreifen können. Das beginnt damit, dass es der rechtlichen Beurteilung der staatlichen – und damit letztlich der gerichtlichen – Entscheidung unterliegt, ob Vereinigungen Religionsgesellschaften im Sinne der Verfassung sind oder nicht. Die gesellschaftliche Auseinandersetzung darüber, ob etwas eine Religion darstellt oder etwas anderes ist, wird in einer Zeit der religiösen und weltanschaulichen Pluralisierung der Gesellschaft immer schwieriger. Dabei entstehen sowohl Gefährdungen der Freiheit der Religionsausübung durch den Staat als auch durch gesellschaftliche Gruppen, die sich auf die Religionsfreiheit berufen, ohne den oben beschriebenen religiösen Kulturumbruch im Sinne der Aufklärung vollzogen zu haben. Letztlich muss staatlich entschieden werden, ob es sich bei neuen Bewegungen, Gruppen oder Organisationen um Religionsgemeinschaften, Selbsterfahrungsgruppen oder politische/ideologische Vereinigungen handelt. Der Staat soll keine richtigen und falschen, keine guten und schlechten Religionen und Weltanschauungen unterscheiden, aber er soll entscheiden, ob eine sinnstiftende Auffassung tatsächlich eine Religion oder Weltanschauung ist und ob ihre institutionelle Gesellschaft tatsächlich eine Religions- oder Weltanschauungsgesellschaft darstellt. Dies zeigt eindrucksvoll die Diskussion um den Status von Scientology.

Nur das glaubensgeleitete, d.h. das unter der Maxime des Glaubens stehende Handeln ist durch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit besonders geschützt. Und unter der Maxime des Glaubens steht das Handeln nur dann, wenn es von der Religion bzw. Weltanschauung geboten, nicht wenn es von der Religion bzw. Weltanschauung lediglich erlaubt ist. Für diese schwierigen Abgrenzungen gilt: Religion und Weltanschauung, Glauben und Gewissen einer Person sind geschützt, weil die Identität der Person geschützt werden soll. Die Person soll nicht in den Konflikt zwischen den Geboten des Staates und den Geboten ihres Glaubens oder Gewissens gestellt werden und an dem Konflikt womöglich zerbrechen. Aber glaubensgeleitetes Verhalten wird nur da geschützt werden, wo es vom Glauben tatsächlich gefordert wird. Nicht geschützt durch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist hingegen ein Handeln, das die Religion oder Weltanschauung nicht gebietet oder jedenfalls nicht nachdrücklich empfiehlt sondern lediglich erlaubt, das man also sowohl tun als auch lassen kann.⁶

Den stärksten grundrechtlichen Schutz genießen die Manifestationen des Glaubens durch Symbole und Riten, mit denen die Gläubigen unter sich bleiben. Aber selbst da, wo die Gläubigen unter sich bleiben, kann der Staat berechtigt und verpflichtet sein, Grenzen zu setzen, zumal zum Schutz von Kindern. Das inzwischen schon klassische Beispiel ist die Verstümmelung der weiblichen Genitalien. Selbst wenn es Teil eines religiösen Ritus sein mag, würde die Unverletzlichkeit der Religionsfreiheit hier enden und der Staat wäre aufgefordert, zum Schutz der Mädchen und jungen Frauen einzuschreiten.

10. Gibt es in anderen europäischen Staaten ähnliche Paragraphen wie den § 166 des deutschen Strafgesetzbuches, der die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen unter Strafe stellt, wenn dadurch der

⁶ Bernhard Schlink: Thesen zu Religionen, Weltanschauungen und den Grundrechten des Grundgesetzes. In: Weyrauch/Will (Hrsg.), Religionen – Weltanschauungen – Grundrechte. Dritte Berliner Gespräche über das Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung. Potsdam 2008, S. 41.

öffentliche Frieden gestört wird? Inwieweit schränken solche Gesetze die Religionsfreiheit in Europa ein?

Strafbestimmungen wie § 166 des deutschen Strafgesetzbuches schützen mittelbar religiöse Gefühle, weil unterstellt wird, dass ihre Verletzung den öffentlichen Frieden in besonderer Weise gefährden kann. Von daher handelt es sich um eine strafbewehrte Einschränkung der Meinungsäußerung zugunsten religiöser Gefühle. Die Humanistische Union hat sich seit den 1960er Jahren für eine Abschaffung des § 166 StGB eingesetzt, weil sie den strafrechtlichen Schutz bei Kommunikationsdelikten (Beleidigung, Verleumdung) auch in religiösen Angelegenheiten für ausreichend hält.⁷ Sie sieht in einer säkularen Gesellschaft keine besonderen Erfordernisse, religiöse Gefühle in anderer Weise gegen Meinungsäußerungen zu schützen, als dies sonst mit menschlichen Gefühlen in der Rechtsordnung geschieht.

11. In Bezug auf den islamischen Religionsunterricht kann eine formale Verfassungstreue nicht ausreichen, sondern die Werte des säkularen demokratischen Staates im Religionsunterricht müssen ausdrücklich bejaht werden. Wie weit geht diese Verpflichtung?

Religionsunterricht als Erziehung zum religiösen Bekenntnis ist – was seinen Inhalt angeht – nach Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG von den Religionsgemeinschaften zu verantworten und nicht vom Staat. Kollisionen des Bekenntnisinhaltes mit Verfassungsprinzipien werden deshalb auch nicht strenger bewertbar sein, als dies durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bei der Anerkennung der Zeugen Jehovas als öffentlichrechtlicher Körperschaft geschehen ist. Will man den Eindruck einer staatlichen Verantwortung für solche Kollisionen eines religiösen Bekenntnisses mit der Verfassung vermeiden, müsste man die deutsche Verfassungslage ändern und den Religionsunterricht nicht unter die staatliche Organisationsverantwortung stellen. Was nur unter Verletzung der Religionsfreiheit ginge wäre die Vorgabe bestimmter Inhalte des Bekenntnisses aus Gründen der Verfassungstreue.

12. In Deutschland ist die Trennung von Staat und Kirche grundgesetzlich verankert. Die Staats- und Kirchenjuristen beschreiben diese Trennung jedoch als "hinkende Trennung". Wie beurteilen Sie die Glaubensfreiheit in Deutschland unter dem Aspekt der Trennung von Staat und Kirche?

„Hinkende Trennung“ darf nicht zur Privilegierung einzelner Religionsgemeinschaften zuungunsten anderer Gemeinschaften führen. Die Humanistische Union mahnt als Bürgerrechtsorganisation die Gleichbehandlung an und fordert den Abbau u.a. der folgenden Privilegien:⁸

1. Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöRs)
2. Besteuerungsrecht
3. Religionsunterricht
4. Theologische Fakultäten

⁷ Vgl. Sieghart Ott, Religionsdelikte und Grundgesetz, vorgänge 11/1965, S. 459f.

⁸ Ausführliche Übersicht und Begründung der einzelnen Forderungen s. J.A. Haupt: Die Privilegien der Kirchen. Thesenpapier zu den Vierten Berliner Gesprächen über das Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung, Berlin 2010, abrufbar unter <http://www.humanistische-union.de/themen/srw/bg/bg4/>.

5. Allgemeine Staatsleistungen
6. Anstalts- und Militärseelsorge
7. Staatskirchenverträge
8. Kirchliches Sonderarbeitsrecht
9. Steuer- und Gebührenbefreiungen

13. Religionsgesellschaften finanzieren sich in der EU sehr unterschiedlich. In Deutschland und Österreich gibt es die Kirchensteuer. Aufgrund der Pluralisierung der philosophischen Ausrichtung der Bevölkerung und der Säkularisierungsprozesse hat in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Ausdifferenzierung der Glaubensausrichtung und ein Wertewandel der Bevölkerung stattgefunden. Sehen Sie konkreten staatlichen Veränderungsbedarf im Verhältnis des Staates zu den großen Religionsgesellschaften, um dieser Tendenz Rechnung zu tragen?

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung werden in Deutschland die beiden großen christlichen Religionsgemeinschaften in einer Weise bevorzugt, die weder mit den Verfassungsprinzipien (Gleichheit, weltanschauliche Neutralität, Trennung von Staat und Kirche, Recht zur Verschweigung der Religionszugehörigkeit) noch mit der pluralisierten gesellschaftlichen Wirklichkeit (weniger als 60 v.H. der Einwohner gehören einer christlichen Kirche an) vereinbar ist. Diese Privilegierung wirkt desintegrierend und trägt den veränderten weltanschaulichen Verhältnissen nicht Rechnung, zumal in der Zusammenschau mit den in anderen Bereichen (z.B. Schule, Hochschule, Rundfunk) ebenfalls zu beobachtenden Privilegien der Großkirchen.

- Das gilt für den staatlichen Einzug der Kirchensteuer, der faktisch nur den christlichen Großkirchen zugute kommt, daneben – aber von der Größenordnung beinahe belanglos – der Altkatholischen Kirche und in einigen Teilen Deutschlands den jüdischen Gemeinden. Nicht der islamischen Gemeinschaft, da dem Islam bzw. seinen verschiedenen Richtungen aus den bekannten Gründen der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bisher nicht verliehen worden ist. Die Kirchensteuer, der Sache nach ein Mitgliedsbeitrag, macht den bei weitem größten Teil laufenden Einnahmen der Kirchen aus. Sie wird entgegen dem eindeutigen Wortlaut der Verfassung, die lediglich vorsieht, den Kirchen die bürgerlichen Steuerlisten zur Verfügung zu stellen, von den staatlichen Finanzämtern und unter Mitwirkung der Arbeitgeber sowie neuerdings der Banken (Abgeltungssteuer) eingezogen. Hinzu kommt, dass die gezahlte Kirchensteuer (derzeit insgesamt rd. 9 Mrd. Euro/a) in voller Höhe, also ohne Obergrenze, steuermindernd wirkt, den einzelnen Steuerzahler also im Durchschnitt netto nur weniger als 70 v.H. des nominellen Kirchensteuerbetrags belastet, den Rest (Größenordnung 3 Mrd. Euro/a) trägt die Allgemeinheit, also auch der nicht kirchensteuerzahlende Muslim oder der religionslose Bürger.
- Ebenso einseitig finanziell die Großkirchen begünstigend wirkt die dauerhafte Zahlung von Staatsleistungen, die, aus der Zeit vor 1919 stammend, angeblich noch heute von den Ländern (außer Bremen und Hamburg) ausschließlich an die Diözesen und Landeskirchen gezahlt werden müssen, obwohl die Verfassung seit 1919 die Ablösung,

d.h. die Aufhebung dieser Zahlungsverpflichtungen (derzeit rd. 0,5 Mrd. Euro) fordert. Hinzu kommt, dass, entgegen dem Ablösungsauftrag der Verfassung, die von allen Steuerzahlern zu tragenden Staatsleistungen in den Ländern inzwischen staatskirchenvertraglich festgeschrieben worden sind, sogar mit Steigerungsklauseln versehen, und dass die Abnahme der Zahl der Kirchenangehörigen dabei keine Berücksichtigung findet.

Sowohl die Kirchensteuererhebung als auch die Zahlung von Staatsleistungen begünstigen nicht die einzelnen religionsangehörigen Bürger, sondern die Institutionen (evangelische Kirche, katholische Kirche). Sie sind vom gemeineuropäischen Grundwert der Religionsfreiheit nicht gefordert. Sie stellen eine deutsche Besonderheit dar, wie der Vergleich mit den Kirchenfinanzierungssystemen in den anderen europäischen Ländern zeigt. Staatlich erhobene Kirchensteuern gibt es in keinem der europäischen Länder, in denen das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche gilt. Auch in Österreich, dem Land, welches in der Fragestellung des Ausschusses ausdrücklich neben Deutschland genannt wird, gibt es keinen staatlichen Kirchensteuereinzug. Vielmehr wird der Beitrag für die Kirchen hier von diesen selbst erhoben – nach unserer Einschätzung ein Vorbild auch für Deutschland. Zugleich diskriminiert und belastet das deutsche Kirchenfinanzierungssystem, insoweit unter Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 14) und die Grundrechtecharta (Art. 21), jedenfalls mittelbar die nicht-christlichen Bürger, die gezwungen werden, kirchliche Privilegien mit zu finanzieren, ohne die Chance zu haben, selbst eine vergleichbare Stellung zu erhalten.

Handlungsbedarf auf nationaler Ebene besteht in Deutschland:

- Im Bereich der Kirchensteuer ist, ohne dass die Verfassung geändert zu werden braucht, die Übertragung des Kirchensteuereinzugs auf die staatlichen Finanzämter durch Aufhebung der entsprechenden Vorschriften in den Kirchensteuergesetzen der Länder, die Heranziehung der Arbeitgeber in diesem Verfahren und die volle Absetzbarkeit der gezahlten Kirchensteuer durch Änderung des Einkommensteuerrechts zu beseitigen.
- Die Staatsleistungen sind auf Grund eines zu erlassenden Bundesgesetzes (Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 Satz 2 WRV) von den Ländern abzulösen.

14. Der Europarat ist ein zentrales Forum für die Menschenrechte. Der ihm angegliederte Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wacht über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Auch die Durchsetzung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Wie stellt sich vor diesem Hintergrund die Situation religiöser Minderheiten in den Mitgliedstaaten des Europarates in Osteuropa – speziell in Russland - und der Türkei dar?

Die Humanistische Union setzt sich als nationale Bürgerrechtsbewegung vor allem für Religionsfreiheit in Deutschland ein. Wir unterstützen aber nach Möglichkeit unsere europäischen Partnerorganisationen bei der Durchsetzung der Religionsfreiheit als Menschenrecht. Diesbezügliche Verfahren vor EMGR werden von uns verfolgt und wenn möglich befördert.